

RWT *kompakt*



Die Wesentlichkeitsanalyse – Das Herzstück
der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Topthema auf Seite 3

Wir sehen die Welt mit den Augen eines Unternehmers.

Entdecken Sie unser ganzheitliches Beratungssystem:
www.rwt-gruppe.de

Seite 3

Die Wesentlichkeitsanalyse – Das Herzstück der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Seite 4

Steuerfortentwicklungsgesetz in stark reduzierter Form verkündet

Seite 4

Offenlegungspflicht wird durch als Entwurf gekennzeichneten Jahresabschluss nicht erfüllt

Seite 4

Gewerbsteuerliche Hinzurechnung von Werbeaufwendungen

Seite 5

Kurzarbeitergeld: Maximale Bezugsdauer verdoppelt

Seite 5

Das neue Barrierefreiheitsstärkungsgesetz: Was Betreiber von Onlineshops beachten müssen

Seite 6

Mit neuem ELSTER-Tool E-Rechnungen visualisieren

Seite 6

Nachweis bei Krankheitskosten: Name muss ab 2025 auf dem Kassenbeleg stehen

Seite 6

Steuerfreie Photovoltaikanlagen: Können „nachlaufende“ Betriebsausgaben abgezogen werden?

Seite 7

Update Verrechnungspreise: Änderung bei den Vorlagefristen und neue Transaktionsmatrix



Die Wesentlichkeitsanalyse – Das Herzstück der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) markiert einen bedeutenden Schritt in der einheitlichen und vergleichbaren Nachhaltigkeitsberichterstattung. Als inhaltliche Leitlinie hierfür dienen die European Sustainability Reporting Standards (ESRS). Ein zentrales Element der ESRS ist die so genannte doppelte Wesentlichkeitsanalyse („Double Materiality Assessment – DMA“), die die Unternehmen dabei unterstützen soll, die wichtigsten Nachhaltigkeitsthemen und damit den Umfang und die Inhalte für die Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß der CSRD zu identifizieren und zu bewerten. In diesem Artikel beleuchten wir die Rolle und die Bedeutung der Wesentlichkeitsanalyse im Rahmen der ESRS.

1. Grundlagen der Wesentlichkeitsanalyse

Die doppelte Wesentlichkeitsanalyse ist ein systematischer und jährlich durchzuführender Prozess, der Unternehmen bei der Identifikation von Nachhaltigkeitsthemen unterstützt, die für ihr Unternehmen, ihre Stakeholder und die Umwelt am relevantesten sind.

2. Das Prinzip der doppelten Wesentlichkeit

Im Rahmen der doppelten Wesentlichkeitsanalyse werden folgende zwei Perspektiven betrachtet:

- **Inside-Out-Perspektive** (Wesentlichkeit der Auswirkungen des Unternehmens/Impacts): Unternehmen müssen untersuchen, welche Auswirkungen das eigene unternehmerische Handeln auf Menschen, Gesellschaft und Umwelt hat.
- **Outside-In-Perspektive** (Finanzielle Auswirkung auf das Unternehmen/Risks and Opportunities): Analyse der finanziellen Auswirkungen der Umwelt beziehungsweise Gesellschaft auf das Unternehmen

in Form von Risiken und Chancen in Bezug auf den Cashflow, die Entwicklung, die Leistung, die Position, die Kapitalkosten oder den Zugang zu Finanzmitteln in kurz-, mittel- und langfristigen Zeithorizonten, einschließlich Abhängigkeiten von natürlichen und sozialen Ressourcen.

Zu beachten ist, dass ein Nachhaltigkeitsthema bereits berichtspflichtig ist, wenn mindestens eine der beiden Perspektiven als wesentlich identifiziert wird.

3. Prozess der Wesentlichkeitsanalyse

Im ersten Schritt erfolgt die Analyse und Dokumentation der gesamten Wertschöpfungskette des Unternehmens. Diese umfasst neben dem eigenen Geschäftsbetrieb die vorgelagerte Wertschöpfungskette – wie beispielsweise den Bezug von Rohstoffen oder Vorprodukten von Lieferanten sowie die nachgelagerte Wertschöpfungskette, wie zum Beispiel den Transport an Kunden, die Nutzung der Produkte durch Kunden sowie die Entsorgung.

Im Anschluss werden für die Wertschöpfungskette des Unternehmens relevante Nachhaltigkeitsthemen aus den Bereichen E (Environment – Umwelt), S (Social – Soziales) und G (Governance – Unternehmensführung) identifiziert – die sogenannte Long-List. Zur Eingrenzung der Long-List wird für jedes identifizierte Nachhaltigkeitsthema eine Bewertung der so genannten IRO's (I=Impacts [Inside-Out-Perspektive] und RO=Risks and Opportunities [Outside-In-Perspektive]) vorgenommen. Die Bewertung der Auswirkungen in der Inside-Out-Perspektive erfolgt anhand der folgenden vier Kriterien: Ausmaß, Umfang, Unumkehrbarkeit (bei negativen Auswirkungen) und Eintrittswahrscheinlichkeit.

...

Zur ausführlichen Online-Version:

[Klicken Sie hier](#)

Steuerfortentwicklungsgesetz in stark reduzierter Form verkündet

Das am 30. Dezember 2024 im Bundesgesetzblatt verkündete Steuerfortentwicklungsgesetz soll die kalte Progression ausgleichen. Zudem wurde das Kindergeld erhöht. Der Maßnahmenkatalog umfasst für 2025 und 2026 drüber hinaus noch weitere Punkte.

Ausführliche Online-Version:

Klicken Sie [hier](#)

Offenlegungspflicht wird durch als Entwurf gekennzeichneten Jahresabschluss nicht erfüllt

Die Einreichung eines irrtümlich als „vor Feststellung“ bezeichneten Jahresabschlusses genügt der Offenlegungspflicht nicht. So lautet eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Köln.

Ausführliche Online-Version:

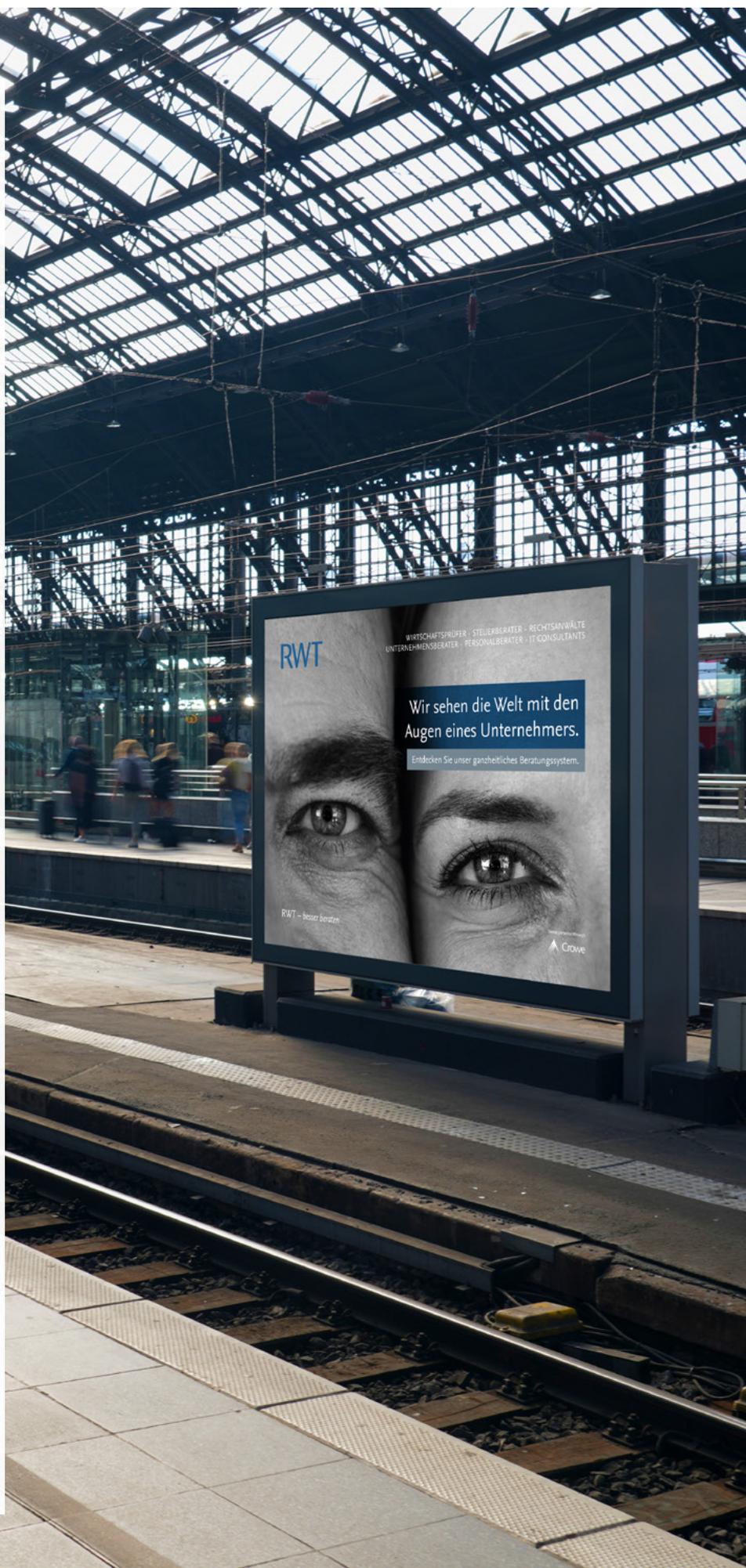
Klicken Sie [hier](#)

Gewerbsteuerliche Hinzurechnung von Werbeaufwendungen

Eine gewerbsteuerliche Hinzurechnung von Aufwendungen für die Anmietung von Werbeträgern ist auch bei einem Dienstleistungsunternehmen möglich, wenn die Werbeträger bei unterstelltem Eigentum zu dessen Anlagevermögen gehören würden. Dies hat jüngst der Bundesfinanzhof entschieden.

Ausführliche Online-Version:

Klicken Sie [hier](#)



Kurzarbeitergeld: Maximale Bezugsdauer verdoppelt

Die Bundesregierung hat die maximale Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld von 12 auf 24 Monate verlängert. Diese Maßnahme trat am 1. Januar 2025 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2025 befristet. Ab dem 1. Januar 2026 gilt wieder die reguläre Bezugsdauer von maximal 12 Monaten.

Die steigenden Zahlen sowohl der Anzeigen als auch der Inanspruchnahme von Kurzarbeit machen deutlich: Viele Unternehmen setzen zurzeit auf Kurzarbeit. Im September 2024 lag die Zahl der Kurzarbeitenden bei rund 268.000, was einem Anstieg von 76 % im Vergleich zum Vorjahr entspricht.

Die Verdoppelung der Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes bietet Unternehmen Unterstützung in wirtschaftlich

herausfordernden Zeiten. Sie ermöglicht es, Arbeitsplätze zu sichern und qualifizierte und eingearbeitete Fachkräfte im Betrieb zu halten. Die verlängerte Bezugsdauer schafft Planungssicherheit für die Unternehmen und ermöglicht es ihnen, besser auf konjunkturelle Schwankungen zu reagieren.

Von der neuen Regelung profitieren Unternehmen, die bereits in Kurzarbeit sind und deren Arbeits- und Entgeltausfälle voraussichtlich länger als 12 Monate anhalten.

Wichtig: Für Unternehmen, die ab 2025 erstmals von Kurzarbeit betroffen sind, gilt die reguläre Bezugsdauer von 12 Monaten.

Bei Fragen zum Kurzarbeitergeld kommen Sie gerne auf uns zu.

...

Zur Online-Version:
[Klicken Sie hier](#)

Das neue Barrierefreiheitsstärkungsgesetz: Was Betreiber von Onlineshops beachten müssen

Ab dem 28. Juni 2025 gilt das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG), das erstmals private Unternehmen verpflichtet, Barrierefreiheit für bestimmte Produkte und Dienstleistungen sicherzustellen. Das Gesetz setzt den European Accessibility Act um und zielt darauf ab, Menschen mit Behinderungen den Zugang zu wesentlichen Angeboten zu erleichtern.

Was fällt unter das BFSG?

Das BFSG betrifft nicht alle Produkte und Dienstleistungen, sondern nur bestimmte Produkte und Dienstleistungen, die für Verbraucher gedacht sind (Verbraucherprodukte und Dienstleistungen für Verbraucher).

Hierzu zählen insbesondere:

- Computer und Notebooks
- Smartphones
- Tablets
- Fernsehgeräte mit Internetzugang
- Selbstbedienungsterminals (zum Beispiel Ticketautomaten)
- Telekommunikationsdienste
- Bankdienstleistungen
- Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr (Online-Shops, Buchungsplattformen).

Besonders relevant sind Online-Dienste: Jede Website oder App, die auf den Abschluss eines Verbrauchervertrags abzielt – vom Online-Shop bis zur Terminbuchung – fällt unter das BFSG.

...

Zur ausführlichen Online-Version:
[Klicken Sie hier](#)

Mit neuem ELSTER-Tool E-Rechnungen visualisieren

Die Finanzverwaltung hat ein kostenloses ELSTER-Tool zur Visualisierung von elektronischen Rechnungen (kurz: E-Rechnungen) zur Verfügung gestellt. Eine Anmeldung ist dafür nicht erforderlich.

Ausführliche Online-Version:
Klicken Sie [hier](#)

Nachweis bei Krankheitskosten: Name muss ab 2025 auf dem Kassenbeleg stehen

Aufwendungen für Krankheitskosten sind nur als außergewöhnliche Belastung abziehbar, wenn gewisse Nachweiserfordernisse erfüllt sind. Das Bundesfinanzministerium hat nun dargelegt, wie der Nachweis ab dem Veranlagungszeitraum 2024 zu führen ist.

Ausführliche Online-Version:
Klicken Sie [hier](#)

Steuerfreie Photovoltaikanlagen: Können „nachlaufende“ Betriebsausgaben abgezogen werden?

Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass „nachlaufende“ Betriebsausgaben, die im Zusammenhang mit steuerpflichtigen Einnahmen aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage in früheren Jahren stehen, aber erst 2022 abfließen, abzugsfähig sind.

Ausführliche Online-Version:
Klicken Sie [hier](#)



Update Verrechnungspreise: Änderung bei den Vorlagefristen und neue Transaktionsmatrix

Am 26. September 2024 hat der Bundestag das Vierte Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV) verabschiedet (veröffentlicht am 29. Oktober 2024, BGBl. I 2024, Nr. 323). Aus Verrechnungspreissicht relevant sind insbesondere Änderungen im Hinblick auf Aufzeichnungs- und Vorlagepflichten in § 90 Abs. 3 und 4 AO.

Neue Rechtslage

Seit dem 1. Januar 2025 hat der Steuerpflichtige innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Prüfungsanordnung ohne gesonderte Aufforderung folgende Unterlagen bereitzustellen:

- eine sogenannte „Transaktionsmatrix“
- Dokumentation der außergewöhnlichen Geschäftsvorfälle
- Master File (falls Konzernumsatz > 100 Mio. Euro)

Das gesamte Local File (oder gegebenenfalls einzelne Bestandteile, die für die Betriebsprüfung von besonderem Interesse sind), ist somit erst nach einer weiteren Aufforderung innerhalb von 30 Tagen vorzulegen.

Bei der Transaktionsmatrix handelt es sich um einen ersten groben Überblick der Geschäftsvorfälle. Wird eine Transaktionsmatrix nicht vorgelegt, ist ein Zuschlag von mindestens 5.000 Euro festzusetzen.

Folgen für die Praxis

Die Neuregelung hat laut Gesetzesbegründung das Ziel, zu einer „effektiveren und beschleunigten Außenprüfung“ beizutragen. Allerdings kann diese durch die weitere Aufforderung zur Abgabe eines Local Files innerhalb von 30 Tagen verpuffen.

...

Zur ausführlichen Online-Version:

[Klicken Sie hier](#)

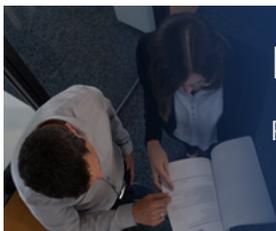
RWT zählt 2025 erneut zu den Top-Arbeitgebern

Die RWT wurde für das Jahr 2025 gleich mehrfach als herausragender Arbeitgeber ausgezeichnet.

Die Plattform kununu verlieh der RWT erneut das Gütesiegel „Top Company 2025“ und bestätigte damit die Platzierung unter den beliebtesten 5 % aller Unternehmen auf der Bewertungsplattform.



Darüber hinaus erhielt die RWT die Auszeichnung „WORLD'S BEST EMPLOYER Germany 2025“. Die Studie basiert auf einem umfangreichen, mehrstufigen Bewertungsverfahren, das aus über 129.000 Arbeitgebern in Deutschland die attraktivsten ermittelt. Die Analyse basiert auf einer Vielzahl von digitalen Quellen wie Arbeitgeberbewertungen, Umfragen und Presseberichten.



RWT-Expertentalks: Arbeitsrecht im Unternehmensalltag

RWT-Webinar am 19. Februar 2025 · [Mehr erfahren](#)



Effiziente Personaleinsatzplanung in der Krise

RWT vor Ort am 19. März 2025 · [Mehr erfahren](#)

besser beraten

Die RWT zählt zu den großen Prüfungs- und Beratungsunternehmen in Deutschland mit rund 350 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an drei Standorten im Südwesten: Reutlingen, Stuttgart und Albstadt.

Jeder Kunde profitiert von einem persönlichen Ansprechpartner und vom umfassenden Kompetenznetzwerk aller RWT-Bereiche: Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Anwaltskanzlei, Unternehmensberatung, Personalberatung und IT Consulting.

Wir sind weltweit vernetzt mit Crowe Global, einem der Top 10-Prüfungs- und Beratungsnetzwerke.

Standorte

Reutlingen

Charlottenstraße 45 - 51
72764 Reutlingen
+49 7121 489-0

Stuttgart

Olgastraße 86
70180 Stuttgart
+49 711 319400-00

Albstadt

Schmiechastraße 72
72458 Albstadt
+49 7431 1326-0

rwt@rwt-gruppe.de · www.rwt-gruppe.de

Herausgeber: RWT Reutlinger Wirtschaftstreuhand GmbH · Charlottenstraße 45-51 · 72764 Reutlingen

Haftungsausschluss: RWTkompakt bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die RWT gerne zur Verfügung. RWTkompakt unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Websites, bedürfen der Zustimmung der RWT.